

Verkehrssteuergesetz (VStG)

Vom 25. Juni 2024 (Stand 1. Januar 2026)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 117 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Die Verkehrssteuer bezweckt die Sicherstellung der Finanzierung des kantonalen Strassenwesens.

§ 2 Abgabepflicht

¹ Der Kanton erhebt von den Halterinnen und Haltern jährlich Verkehrssteuern für Motorfahrzeuge und Anhänger mit Standort im Kanton Aargau oder die mit aargauischem Kontrollschild verkehrsberechtigt sind.

² Von der Verkehrssteuer befreit sind

- a) Fahrzeuge des Bundes,
- b) Fahrzeuge der Konsulate und der hohen Konsularbeamtinnen und Konsularbeamten im Rahmen der internationalen Verpflichtungen und Gepflogenheiten,
- c) Fahrzeuge, die im fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr eingesetzt sind,
- d) Feuerwehr-, Katastrophen- und Zivilschutzfahrzeuge.

³ Werden die im öffentlichen Linienverkehr und für die Feuerwehr, Katastrophen oder den Zivilschutz eingesetzten Fahrzeuge noch zu anderen Zwecken verwendet, wird die Verkehrssteuer anteilmässig erhoben.

§ 3 Steuererlass

¹ Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und bei Fahrzeugen für den Transport dieser Menschen sowie in Härtefällen kann die Verkehrssteuer ganz oder teilweise erlassen werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 4 Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht

¹ Für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht bei einer Nutzlast bis 1'000 kg berechnet sich die Verkehrssteuer nach Massgabe des Gesamtgewichts und der Normleistung:

- a) Anteil Gesamtgewicht
 - 1. bis 1'400 kg Fr. 90.–
 - 2. für jedes zusätzliche Kilogramm Fr. –.085
- b) Anteil Normleistung
 - 1. bis 60 Kilowatt Fr. 90.–
 - 2. für jedes zusätzliche Kilowatt Fr. 1.–

² Am Gesamtgewicht gemäss Absatz 1 lit. a wird für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge ein Abzug von 20 % vorgenommen, für Plug-in-Hybridfahrzeuge ein Abzug von 10 %.

³ An der Normleistung gemäss Absatz 1 lit. b wird für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge ein Abzug von 30 % vorgenommen, für Plug-in-Hybridfahrzeuge ein Abzug von 15 %.

⁴ Für Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht bei einer Nutzlast über 1'000 kg beträgt die Verkehrssteuer

- a) bis 1'500 kg Nutzlast Fr. 348.–
- b) bei höherer Nutzlast Fr. 420.–

§ 5 Motorräder

¹ Für Motorräder berechnet sich die Verkehrssteuer nach Massgabe des Gesamtgewichts und der Normleistung:

- a) Anteil Gesamtgewicht
 - 1. bis 330 kg Fr. 25.–
 - 2. für jedes zusätzliche Kilogramm Fr. –.20
- b) Anteil Normleistung
 - 1. bis 12 Kilowatt Fr. 25.–
 - 2. für jedes zusätzliche Kilowatt Fr. –.50

² Am Gesamtgewicht gemäss Absatz 1 lit. a wird für batterieelektrische Fahrzeuge ein Abzug von 20 % vorgenommen.

³ Für Kleinmotorräder beträgt die Verkehrssteuer Fr. 30.–.

⁴ Für Motorfahrräder beträgt die Verkehrssteuer Fr. 20.–.

§ 6 Nutzfahrzeuge über 3'500 kg Gesamtgewicht

¹ Für Nutzfahrzeuge mit mehr als 3'500 kg Gesamtgewicht beträgt die Verkehrssteuer

- a) bis 1'500 kg Nutzlast Fr. 348.–
- b) zusätzlich von 1'500 bis 5'000 kg Nutzlast für jede vollen oder angebrochenen 500 kg Fr. 72.–

- c) zusätzlich ab 5'000 kg Nutzlast für jede vollen oder angebrochenen 500 kg Fr. 84.–

§ 7 Wohnmotorwagen, Kleinbusse und Gesellschaftswagen

¹ Für Wohnmotorwagen bis 3'500 kg Gesamtgewicht und Kleinbusse richtet sich die Verkehrssteuer nach § 4.

² Für Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht über 3'500 kg beträgt die Verkehrssteuer bis 4'500 kg Gesamtgewicht Fr. 300.–, für jedes zusätzliche Kilogramm Gesamtgewicht Fr. –.10.

³ Für Gesellschaftswagen beträgt die Verkehrssteuer bis 6'000 kg Gesamtgewicht Fr. 300.–, für jedes zusätzliche Kilogramm Gesamtgewicht Fr. –.10.

§ 8 Transportanhänger

¹ Für Transportanhänger an Motorwagen beträgt die Verkehrssteuer

- a) bis 500 kg Nutzlast Fr. 78.–
- b) zusätzlich von 500 bis 5'000 kg Nutzlast für jede vollen oder angebrochenen 500 kg Fr. 18.–
- c) zusätzlich ab 5'000 kg Nutzlast für jede vollen oder angebrochenen 1'000 kg Fr. 30.–

² Für Sattelanhänger ist die Hälfte der ordentlichen Verkehrssteuer zu entrichten.

§ 9 Übrige Motorfahrzeug- und Anhängerarten

¹ Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge gilt folgende Verkehrssteuer:

- a) Traktoren, Motor- und Arbeitskarren sowie Kombinationsfahrzeuge Fr. 60.–
- b) Motoreinachser Fr. 24.–

² Für besondere gewerbliche Motorfahrzeuge beträgt die Verkehrssteuer bei einem Gesamtgewicht

- a) bis 3'500 kg Fr. 120.–
- b) über 3'500 kg bis 26'000 kg Fr. 240.–
- c) über 26'000 kg Fr. 480.–

³ Für besondere Arten von Anhängern gilt folgende Verkehrssteuer:

- a) Wohn- und Sportgeräteanhänger bis 1'000 kg Gesamtgewicht Fr. 90.–
- b) Wohn- und Sportgeräteanhänger über 1'000 kg Gesamtgewicht Fr. 120.–
- c) Arbeitsanhänger bis 2'000 kg Gesamtgewicht Fr. 40.–
- d) Arbeitsanhänger über 2'000 kg Gesamtgewicht Fr. 60.–
- e) Schaustelleranhänger Fr. 60.–
- f) Transportanhänger an Motorrädern Fr. 30.–
- g) landwirtschaftliche Anhänger Fr. 20.–

§ 10 Ausnahmefahrzeuge

¹ Für Ausnahmefahrzeuge wird die Verkehrssteuer gemäss den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugart erhoben.

² Für die intensivere Benutzung der Strasseninfrastruktur sind Zuschläge zu entrichten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 11 Kollektivfahrzeugausweise

¹ Bei Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises beträgt die Verkehrssteuer für

- | | |
|--|-----------|
| a) Motorwagen und Ausnahme-Motorfahrzeuge | Fr. 960.– |
| b) Anhänger und Ausnahme-Anhänger | Fr. 240.– |
| c) Arbeitsmaschinen und Arbeitsanhänger | Fr. 150.– |
| d) landwirtschaftliche Motorfahrzeuge | Fr. 100.– |
| e) Motorräder | Fr. 180.– |
| f) Kleinmotorräder | Fr. 40.– |

§ 12 Wechselschilder

¹ Für Wechselschilder wird die Verkehrssteuer für das Fahrzeug mit der höchsten Jahressteuer erhoben. Zusätzlich sind folgende Zuschläge zu entrichten:

- | | |
|---|----------|
| a) für Motorwagen (ausgenommen Arbeitsmaschinen) | Fr. 60.– |
| b) für alle übrigen Fahrzeuge | Fr. 20.– |

§ 13 Tagespauschale

¹ Für Fahrzeuge, die nur tageweise mit Tagesausweis verkehren, wird eine Tagespauschale erhoben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 14 Anpassung an die Teuerung

¹ Der Grosse Rat kann durch Dekret eine Anpassung der Verkehrssteuertarife an die Teuerung beschliessen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise dauerhaft um 5 Prozentpunkte verändert hat und die Finanzierung aufgrund des Fondsbestands der Strassenrechnung dies ermöglicht oder erforderlich macht.

§ 15 Steuerbezug

¹ Die Steuerperiode ist das Kalenderjahr.

² Die Verkehrssteuer wird nach der Zahl der Tage der Verkehrszulassung erhoben. Zu viel bezahlte Steuern werden zurückerstattet.

³ Die Jahressteuer wird in der Regel am 1. Januar fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Der Regierungsrat kann durch Verordnung eine längere Zahlungsfrist anordnen.

⁴ Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Einzelheiten des Steuerbezugs und der Rückerstattung durch Verordnung.

§ 16 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 25. Juni 2024

Präsidentin des Grossen Rats
KOSCH

Protokollführerin
OMMERLI

Datum der Veröffentlichung: 12. Juli 2024

Ablauf der Referendumsfrist: 10. Oktober 2024

Inkrafttreten: 1. Januar 2026

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
25.06.2024	01.01.2026	Erlass	Erstfassung	2025/08-01

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	25.06.2024	01.01.2026	Erstfassung	2025/08-01